



Brüssel, den 17. Dezember 2021
(OR. en)

14999/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0339(NLE)**

**SCH-EVAL 163
SIRIS 125
COMIX 633**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	14. Dezember 2021
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	14360/21
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Niederlande festgestellten Mängel
--------	---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 14. Dezember 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2021 wurde in Bezug auf die Niederlande eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 5640 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen nach Auffassung des Ortsbesichtigungsteams die aktive Überwachung „untypischer Verhaltensweisen“ der Endnutzer, die in den Niederlanden Abfragen durchführen, die Möglichkeit zur Wiederverwendung der Informationen aus der letzten Suche in den SIS-Abfrageanwendungen auf mobilen Geräten, die automatischen Abgleiche der vorab übermittelten Passagierdaten mit den SIS-Daten sowie die Verfahren für die Verwaltung dieser Informationen im Hafen Rotterdam und im Grenzüberwachungszentrum der Königlich-Niederländischen Marechaussee.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von den Niederlanden zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands – insbesondere gemäß der Vorschrift über die Gleichwertigkeit der Ergebnisse – zukommt, sollte die Empfehlung 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollten die Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, erstellen und der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

Nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS)

1. die technische Kopie des Schengener Informationssystems häufiger mit der nationalen Kopie synchronisieren, um das Risiko zu minimieren, dass falsch-positive oder falsch-negative Übereinstimmungen erzielt werden;

SIRENE-Büro¹

2. ein stärker automatisiertes und integriertes Fallbearbeitungssystem entwickeln, das ein eindeutiges Verfahren für die Überprüfung der Datenqualität nach Eingabe einer Ausschreibung umfasst und ein höheres Maß an interner Kontrolle im Hinblick auf die Weiterverfolgung von Fällen gewährleistet;

Erstellung von Verknüpfungen

3. sicherstellen, dass die Behörden, die berechtigt sind, SIS-Ausschreibungen miteinander zu verknüpfen, auch von anderen Behörden erstellte SIS-Ausschreibungen verknüpfen können und dass das Amt für Einwanderung und Einbürgerung seine Personenausschreibungen mit seinen Dokumentenausschreibungen im SIS verknüpfen kann;

Nationale Anwendungen

4. die integrierte Suchanwendung der Polizei verbessern, um sicherzustellen, dass auf dem ersten Bildschirm SIS-Ausschreibungen gegenüber den anderen vorrangig angezeigt werden und dass in der Liste der potenziellen Treffer die Rangfolge der Ausschreibungen eingehalten wird;
5. dafür sorgen, dass die Verknüpfungen in der integrierten Suchanwendung der Polizei auf dem Bildschirm deutlich sichtbar und für die Endnutzer leicht erkennbar sind und dass, wenn die Ausschreibung mehrere Verknüpfungen enthält, diese leicht voneinander zu unterscheiden sind;
6. die Art und Weise, wie Informationen in der integrierten Suchanwendung der Polizei angezeigt werden, verbessern, indem „sofortige Maßnahmen“ bei Ausschreibungen zur verdeckten oder gezielten Kontrolle hervorgehoben werden, indem die „zu ergreifende Maßnahme“ direkt in der Ausschreibung angezeigt wird, indem bei Ausschreibungen im Zusammenhang mit der sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehenden Erweiterung klar unterschieden wird, wer das Opfer ist und wer der Täter, indem die Informationen über die Anmerkung „Verdacht auf Dublette“ für die Endnutzer leichter verständlich gemacht werden und indem Warnhinweise zu Sachfahndungsausschreibungen auf dem ersten Bildschirm angezeigt und auf dem zweiten Bildschirm hervorgehoben werden;

¹ **SIRENE** steht für „Supplementary Information Request at the National Entries“ (Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).

7. „Teilabfragen“ einführen und sicherstellen, dass integrierte Abfragen von Personen und Dokumenten in der integrierten polizeilichen Suchanwendung standardmäßig ausgewählt werden;
8. sicherstellen, dass Warnhinweise zu Sachfahndungsausschreibungen auf dem zweiten Bildschirm angezeigt werden und Warnhinweise zu Personen in der an den Grenzen verwendeten mobilen Anwendung hervorgehoben werden;
9. sicherstellen, dass im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Ergebnisse gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates mit der Grenzkontrollanwendung sämtliche SIS-Ausschreibungen abgerufen werden können;

Schulung

10. die Schulung der Polizeibeamten bezüglich der Begriffe „Verknüpfungen“, „missbräuchlich verwendete Identität“ und „unverzögliche Meldung“ sowie deren Verwendung, bezüglich der Auslegung der alternativen Maßnahme im Falle einer gekennzeichneten Ausschreibung und bezüglich der Nutzung und Grenzen der „KENO-key“-Suche und der alternativen Suchmöglichkeiten intensivieren; ferner die Endnutzer beim Amt für Einwanderung und Einbürgerung zu terroristischen Straftaten in der Anzeige der Ausschreibungen von Personen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung intensiver schulen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
